

REGLEMENT ÜBER DIE AUSBILDUNG DER PROPHYLAXE-ASSISTENTIN SSO

Die nachfolgend benützten weiblichen oder männlichen Formen der Berufsbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des anderen Geschlechts.

5 Kurse für Prophylaxe-Assistentinnen SSO

51 Allgemeines

Art.33: Prophylaxe-Assistentinnen Ausbildung

1. In Erweiterung gemäss Art. 1 Ziffer 5 besteht für geeignete ZMA mit SSO-Diplom oder erfolgreich abgeschlossenen SSO-Diplomkursen "Prophylaxe der Karies und der parodontalen Erkrankungen" und "Röntgenaufnahmetechnik und Strahlenschutz" die Möglichkeit zur Weiterbildung und Erlangung des Diploms für Prophylaxe-Assistentinnen (PA) der Schweizerischen Zahnärzte Gesellschaft (SSO).
2. Diplomierte PA arbeiten nach detaillierten Anweisungen und in Anwesenheit eines Zahnarztes bzw. einer Zahnärztin ausschliesslich im supragingivalen Bereich gemäss SSO-Einsatzreglement für PA vom 27.04.1991.

Art.34: Zulassungsbedingungen

1. Für die Zulassung zur PA-Ausbildung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Bestandene SSO-Diplomkurse Röntgen und Prophylaxe oder der Nachweis einer von der SSO als gleichwertig anerkannten Ausbildung
 - Bestandene Aufnahmeprüfung
 - Nachweis des Arbeitgebers, dass das Praktikum in einer Zahnarztpraxis eines SSO-Mitgliedes absolviert werden kann.
2. Die Kandidatin hat den Nachweis einer genügenden Versicherung bei Krankheit und Unfall und der wirksamen Impfung gegen Hepatitis B zu erbringen.

Art.35: Anmeldung

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist auf dem bei den jeweiligen Schulsekretariaten erhältlichen Formular zusammen mit den Kopien aller erforderlichen Prüfungsausweise und Belege einzureichen.

Die Adressen der von der SSO anerkannten PA-Ausbildungstätten sind erhältlich beim Presse- und Informationsdienst Pul der SSO in Bern oder bei allen DA-Schulleitungen.

Art.36:Kurskosten

1. Die Kursgebühren gehen zulasten der Kandidatin.
2. Über die Kurskosten und allfällige Gebühren orientiert das zuständige Schulsekretariat.

Die Kurskosten sind in zwei Raten innerhalb von je 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Eine allfällige Kursannullation muss mindestens sechs Wochen vor Kursbeginn erfolgen; ansonsten ist der betreffende Kursteil zu bezahlen.

52 Ausbildung in den PA-Kursen**Art.37:Stoffprogramm**

Das Stoffgebiet wird durch die Kursziele für PA-Kandidatinnen der SSO bestimmt und umfasst folgende Gebiete:

- Quantitative Beurteilung von Plaque und Zahnsteinbefall
- Feststellen von Plaque-Retentionsstellen
- Instruktion und Motivation des Patienten bzgl. Plaqueentfernung.
- Patientengerechtes Vermitteln von präventivzahnmedizinischem Wissen.
- Entfernung supragingivaler Beläge sowie von Verfärbungen einschliesslich Zahnpolitur und lokale Fluoridierung.

Änderungen des Stoffprogramms beschliesst der Vorstand der SSO auf Antrag der Kommission Praxisteam, Arbeitsgruppe 2 (Weiterbildung).

53 Durchführung der Kurse**Art.38:Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsstätte**

1. Die Kurse werden ausschliesslich an von der SSO anerkannten PA-Ausbildungsstätten durchgeführt.
2. Anerkennungsinstanz ist der Vorstand der SSO auf Antrag der Kommission Praxisteam, Arbeitsgruppe 2 (Weiterbildung).
3. Die Anerkennung ist an das Einhalten der einschlägigen PA-Ausbildungsreglemente der SSO gebunden.

Die SSO überwacht die Ausbildung.

Art.39: Kursplan

1. Die Ausbildung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Theoretisch-Praktischer Teil
- Zwischenprüfung
- Praktikum (mit mindestens 60 Arbeitstagen innerhalb von mindestens 6 Monaten) mit Repetitionstagen
- Klinischer Teil und Repetitorium
- Diplomprüfung

Die theoretische und klinische Ausbildung erfolgt in geeigneten Schul- und Klinikräumen.

2. Während der einzelnen Kursteile können keine Ferien gewährt werden.

Während des Praktikums ist der Praktikumszahnarzt für die Regelung von Ferien zuständig, es müssen aber in jedem Fall mindestens sechzig Arbeitstage als Praktikantin geleistet werden.

3. Die verschiedenen Ausbildungsabschnitte sind von der Kandidatin in ununterbrochener Reihenfolge zu besuchen. Ausnahmen können nur bei Krankheit oder Unfällen gegen ein ärztliches Zeugnis gewährt werden.

4. Die gesamte Ausbildung muss innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen sein.

6. PA-Prüfungen**61 Durchführung****Art.40: Allgemeines**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, die das Erteilen des Diploms für Prophylaxe-Assistentinnen SSO rechtfertigen.

Art.41: Organisation

1. Der Leiter der PA-Ausbildungsstätte ist für die Organisation verantwortlich.

2. Nach Abschluss des ersten Kursteils absolvieren die Kandidatinnen eine Zwischenprüfung.

Für den Beginn des Praktikums ist das Erreichen einer genügenden Qualifikation in der Zwischenprüfung erforderlich.

3. Nach Abschluss der Ausbildungskurse und des Praktikums absolviert die Kandidatin die PA-Diplomprüfung.

4. Die Prüfungen erstrecken sich auf mündliche Befragungen und praktische Anwendungen und können zusätzlich schriftliche Arbeiten umfassen.

Art.42:Experten

1. Als Examinatoren/innen amtieren in der Regel die Lehrer/innen, die den Unterricht erteilt haben.

Als Koexaminatoren/innen sind fachkundige Zahnärzte/innen, Dentalhygienikerinnen und diplomierte Prophylaxe-Assistentinnen zu ernennen.
2. Die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen. Sie müssen über ihre Feststellungen die nötigen Aufzeichnungen vornehmen.
3. Die SSO überwacht die Prüfungen.

62 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**Art.43:Prüfungsfächer**

Prüfungsfächer sind alle diejenigen Stoffgebiete, die in den Kurszielen der SSO für die Ausbildung zur Prophylaxe-Assistentin (Art.37) verzeichnet sind.

Art.44:Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff setzt sich zusammen aus den Lerninhalten und Lernzielen der in Art.43 genannten Fächer, die den Kandidatinnen in den Fachkursen bekanntgegeben werden.

63 Beurteilung, Diplom, Rekurse**Art.45:Bewertung**

1. Die Beurteilung der an sämtlichen Prüfungen gezeigten Leistungen erfolgt gemäss Art.13 (Notengebung).
2. Die an der Zwischenprüfung erzielte Note zählt mit einer Gewichtung von 25% an die Diplomprüfung.

Art.46:Prüfungswiederholung

1. In jeder Prüfung ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Der betreffende Kursteil kann freiwillig nochmals belegt werden.
2. Die Anmeldung für die Wiederholung der Prüfung und des betreffenden Kursteils ist innert sechs Monaten seit Erhalt der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die jeweilige Schulleitung zu richten.
3. In Ausnahmefällen kann die Rekursinstanz eine nochmalige, zweite Wiederholung zulassen. Ein diesbezügliches schriftliches und begründetes Gesuch ist der Schulleitung

innert zehn Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Prüfungsergebnisses, eventuell des Entscheides über den Rekurs, zu Händen der zuständigen Rekursinstanz einzureichen, welche endgültig entscheidet.

Art.47:Diplom als Prophylaxe-Assistentin

Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen erhält die Kandidatin das von der SSO anerkannte Diplom als Prophylaxe-Assistentin.

Art.48:Rekursrecht und Beschwerden

1. Ein Rekurs gegen einen Entscheid der Experten hat binnen zehn Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Leiter der PA-Ausbildungsstätte zu erfolgen.
2. In erster Instanz versuchen der Leiter der Ausbildungsstätte, die Experten und die Kandidatin eine einvernehmliche Lösung zu finden.
3. Kann keine Einigung erzielt werden, ist als zweite Instanz mit endgültiger Entscheidungskompetenz die SSO-Kommission Praxisteam, Arbeitsgruppe 2 zuständig. Sie kann zur Erledigung einen Ausschuss einsetzen.

Art.49:Ausführungs- und Schlussbestimmungen

1. Das mit Art.33 - 49 ergänzte SSO-Reglement über die Ausbildung, Lehrabschluss und Diplombildung für zahnmedizinische Assistentinnen/Assistenten ist jeder PA-Kandidatin nach erfolgter Anmeldung zu übergeben.
2. Kurse, die vor Inkraftsetzen dieses Reglementes begonnen wurden, werden nach den dann zum gültigen provisorischen Reglementen zu Ende geführt.
3. Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom Vorstand der SSO in Kraft gesetzt per 1.9.1997.

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26.4.1997

Inkraftsetzung per: 1. September 1997